

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit  
  
Ausschussdrucksache  
**19(14)337(3)**  
gel VB zur öffent Anh am  
17.05.2021 - IfSG  
12.05.2021



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

Nur per Mail an: [anja.luedtke@bundestag.de](mailto:anja.luedtke@bundestag.de)

AZ: II/21

Datum: 10.5.2021

**Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zu der  
Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestags am  
17.5.2021  
über  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und wei-  
terer Gesetze  
BT-Drs. 19/29287**

Sehr geehrte Herr Rüdell,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

### **Zusammenfassung**

**Die vorgeschlagenen Regelungen sind zu begrüßen, hätten – jedenfalls zum Teil – aber schon gemeinsam mit dem Vierten Bevölkerungsschutzgesetz erlassen werden müssen. Darüber hinaus sollte angesichts der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens die Chance genutzt werden, die Geltungsfrist des § 28b IfSG entweder insgesamt zu verkürzen und diese Vorschrift spätestens zum 31.5.2021 außer Kraft treten zu lassen oder eine solche verkürzte Geltungsfrist jedenfalls für den Bildungsbereich (§ 28b Abs. 3 IfSG) vorzusehen.**

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes enthält einerseits Regelungen, mit denen offenkundige Versäumnisse des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes korrigiert werden sollen. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten der Bundesregierung ausgeweitet werden, durch Rechtsverordnungen Regelungen über die Einreise in das Bundesgebiet aufzustellen. Ferner soll klargestellt werden, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden auch bei gesundheitlichen Schäden durch Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 – auch, wenn sie im Ausland erfolgten – gilt. Diese Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen, hätten zum Teil aber bereits im Zusammenhang mit dem Erlass des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes erlassen werden können bzw. sollen.

Darüber hinaus böte die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens Anlass, die Geltungsdauer des § 28b IfSG, mit dem der Bundesgesetzgeber systemwidrig in die Vollzugskompetenz der Länder eingreift, zu verkürzen. Die Regelung sollte spätestens mit Wirkung ab dem 31.5.2021 wieder außer Kraft treten.

Im Einzelnen:

- Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 22 Abs. 2 S. 3 IfSG)

Die Änderung des § 22 Abs. 2 S. 3 IfSG bewirkt, dass Nachtragungen in einem Impfausweis künftig auch in Apotheken durch Apotheker möglich sind. Das ist – zumal angesichts der durch die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) gewachsenen Bedeutung – des Impfausweises als Nachweis des Vorhandenseins eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 eine sinnvolle Regelung.

Wünschenswert wäre allerdings, wenn der Gesetzgeber auch im Hinblick auf den sog. „Genesenennachweis“ iSv § 2 Nr. 5 SchAusnahmV klarer regeln würde, wie ein solcher Nachweis geführt werden kann. Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zur SchAusnahmV.

- Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 28b Abs. 3 IfSG), Art. 4 Nr. 4

§ 28b IfSG enthält die Regelungen der sog. „Bundesnotbremse“ für den Bildungsbereich im weiteren Sinne. Vor dem Hintergrund, dass diese Vorschriften auf der Kompetenzgrundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG tief in die Kultushoheit der Länder eingreifen, ist es zu begrüßen, wenn der Bundesgesetzgeber nunmehr (rückwirkend [Art. 4 Nr. 4]) den Gestaltungsspielraum der Länder in diesem Bereich ausweiten will. Wir hätten es allerdings begrüßt, wenn – zumal angesichts deutlich rückläufiger Inzidenzen – die Gelegenheit genutzt würde, § 28b Abs. 3 IfSG ganz zu streichen oder jedenfalls bis zum 31.5.2021 zu befristen, um es künftig wieder den Ländern zu überlassen, welche Corona-Schutzmaßnahmen sie in Bildungseinrichtungen für geboten und – gerade auch mit Blick auf den Schulerfolg der betroffenen Kinder und Jugendlichen – für vertretbar erachten. Im Übrigen gilt:

- Es ist zu begrüßen, dass Hochschulen von der Durchführung von Wechselunterricht befreit werden sollen (§ 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG). Diese Form des Unterrichts passt nicht für Hochschulen.
- Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die Neuregelung in § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG. Die fortlaufende und häufig nur in Präsenz mögliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Polizeien und der Rettungsdienste ist ein Belang von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Dass es im Lichte der Kultushoheit der Länder positiv zu bewerten ist, wenn die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, weitere Ausnahmen vom Verbot des Präsenzunterrichts zu verfügen (§ 28b Abs. 3 Satz 5 IfSG), wurde schon betont.

- Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 36 Abs. 10 IfSG)

Mit den Änderungen in § 36 Abs. 10 IfSG soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, von Flugreisenden schon vor ihrer Abreise im Ausland nach Deutschland die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines negativen Testergebnisses verlangen zu können. Insoweit handelt es sich um eine sinnvolle Weiterentwicklung der bestehenden Verordnungsermächtigungen.

- Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 56 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 IfSG); Art. 4 Nr. 3

Auch diese Änderung ist grundsätzlich sinnvoll. Mit ihr wird klargestellt, dass der in § 56 Abs. 1a Nr. 1 IfSG geregelte Entschädigungsanspruch von Eltern bei der Schließung z. B. von Schulen nicht davon abhängt, dass diese Maßnahme von einer Behörde verfügt wird. Damit können jetzt zweifelsfrei auch Schließungen Grundlage von Entschädigungsansprüchen sein, die sich unmittelbar aus § 28b Abs. 3 Satz 2 und 3 IfSG ergeben, weil diese Vorschriften selbstvollziehend sind und deshalb keiner behördlichen Umsetzung bedürfen. Vor diesem Hintergrund regen wir allerdings an, in § 56 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 IfSG nach den Wörtern „übertragbare Krankheiten“ die Wörter „durch dieses Gesetz oder“ einzufügen, um noch deutlicher zu machen, dass die Entschädigungspflicht sich auch auf nicht behördlich verfügte Schließungen erstreckt.

Im Übrigen wäre es aus unserer Sicht geboten gewesen, diese Regelung schon unmittelbar mit dem Vierten Bevölkerungsschutzgesetz zu erlassen. Dass der Gesetzgeber diese Notwendigkeit ebenfalls sieht, belegt die Tatsache, dass sie rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes in Kraft treten soll (Art. 4 Nr. 3 des Entwurfs). Allerdings hätte sich dann wohl die auch vom Bundesverfassungsgericht in Rn. 32 seines Beschlusses vom 5.5.2021 (Az. 1 BvR 781/21 u.a.) aufgeworfene Frage nach der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes wegen Art. 104a Abs. 4 GG noch deutlich drängender gestellt.

- Zu Art. 1 Nr. 5, 6; Art. 3 (§§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, 66 Abs. 2 Nr. 1; §§ 24 S. 1 Nr. 2, 113 Abs. 5 S. 2 SGB XIV)

Die Klarstellungen zum Impfschadensrecht sind aus unserer Sicht zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Ruge